

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



der Interseroh Dienstleistungs GmbH

Präambel:

Die Interseroh Dienstleistungs GmbH SIMPLi organisiert unter ihrer Marke SIMPLi RETURN für ihre Kunden die weltweite Abholung, den Transport und das Recycling von Batterien verschiedener Arten, Typen und chemischer Systeme, vorwiegend aus der industriellen Nutzung.

1. Geltungsbereich, ADSp und Logistik-AGB

- 1.1. Für alle Verträge, die zwischen der Interseroh Dienstleistungs GmbH als Auftragnehmer ("AN") und ihren Kunden als Auftraggebern ("AG") über Leistungen des AN abgeschlossen werden, gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen („ADSp“) in der jeweils aktuellen Fassung, soweit es sich bei den Verträgen um Verkehrsverträge im Sinne der ADSp handelt. Soweit die ADSp für die Erbringung logistischer Leistungen nicht gelten, finden nachrangig die Logistik-AGB 2019 Anwendung. Ergänzend gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“).
- 1.2. Sämtliche AGB gelten nur, wenn der AG Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist und bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt oder wenn es sich bei dem AG um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- 1.3. Die Einbeziehung von AGB des AG, die von diesen AGB abweichen, wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, diese werden durch den AN schriftlich anerkannt. In diesem Sinne gelten insbesondere auch Vertragserfüllungshandlungen, die der AN in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos ausführt, nicht als Zustimmung des AN zu den AGB des AG.
- 1.4. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten ADSp, Logistik-AGB und diese AGB auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, insbesondere auch für mündlich erteilte Zusatz- und Ergänzungsaufträge, selbst wenn darin nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen wird.
- 1.5. Der AN ist innerhalb seiner Geschäftszeiten unter den nachfolgenden Kontaktdaten zu erreichen: Interseroh Dienstleistungs GmbH - SIMPLi RETURN, Stollwerckstr. 9a, 51149 Köln, Telefon: +49 (0) 2203 9147 1040, E-Mail und Online-Portal: info@simplireturn.com, <https://www.simplireturn.com/>
Die Geschäftszeit des AN ist an Werktagen von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr, ausgenommen sind bundesweite Feiertage sowie Feiertage die in Nordrhein-Westfalen oder in Berlin gelten.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Im SIMPLi Return Portal („Portal“) präsentiert der AN unverbindlich seine Leistungen, ohne damit ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages abzugeben. Der AN bietet potentiellen Kunden über das

Portal die Möglichkeit, ihre Anfragen zur Angebotserstellung unverbindlich an den AN zu richten. Dazu kann der potenzielle Kunde alle im Anfrageformular mit „*“ bezeichneten Pflichtfelder ausfüllen. Vor dem Absenden der Anfrage werden die für die Angebotserstellung relevanten Daten in einer „Übersicht“ zusammengefasst.

- 2.2. Alternativ zur digitalen Anfrage über das Portal kann der AG seine Anfrage inklusive aller relevanten Informationen auch telefonisch oder per E-Mail an den AN übermitteln.
- 2.3. Der AN übermittelt dem AG auf die Anfrage hin ein verbindliches Angebot, dessen Annahme durch den AG fristgerecht erfolgen muss.
- 2.4. Nimmt der AG das Angebot nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, ist der AN zum Widerruf berechtigt.

3. Leistungen des AN

- 3.1. Der AN erbringt entgeltlich für den AG verschiedene Leistungen im Zusammenhang mit der Rücknahme, dem Transport und/oder der umweltgerechten Entsorgung von Batterien.
- 3.2. Der AN verpflichtet sich zur Leistungserbringung unter Einhaltung aller relevanten Rechtsvorgaben, insbesondere des Abfallrechts. Er handelt selbstständig und in eigener Verantwortung. Der AN versichert, über ausreichende Sach- und Fachkunde für die Erbringung der vertraglichen Leistungen zu verfügen.
- 3.3. Der AN ist berechtigt, seine Leistungen ganz oder teilweise auf Dritte (Subunternehmer) zu übertragen.
- 3.4. Der AN ist zu Teillieferungen und entsprechenden Abrechnungen berechtigt, es sei denn, solche sind dem AG unzumutbar.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Vergütung für die Leistungen des AN richtet sich nach den mit dem AG vereinbarten Preisen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Versicherungen (z.B. Transportversicherung), Zölle und Abgaben werden gesondert berechnet.
- 4.2. Der Abzug von Skonto ist ausschließlich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zulässig.
- 4.3. Die Rechnung ist mit Rechnungszugang sofort netto zur Zahlung fällig. Die Ausfertigung oder die Unterfertigung des Lieferscheines oder des Verwertungsnachweises stellen keine Fälligkeitsetzungen dar.
- 4.4. Der AG erteilt die widerrufbare Zustimmung zur Zusendung der Rechnung in den elektronischen Formaten .doc, .rtf, .pdf oder .xml per E-Mail, als E-Mail-Anhang oder als Web-Download, an die vom AG bekannt gegebenen Kommunikationsdaten (E-Mail-Adresse).
- 4.5. Der AG hat als Rechnungsempfänger dafür zu sorgen, dass elektronische Rechnungen ordnungsgemäß zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme und Firewalls entsprechend adaptiert sind. Der AG hat die Änderung seiner Kommunikationsdaten unverzüglich in seiner Profileinstellung im Portal oder auf anderem Wege schriftlich zu aktualisieren. Zusendungen von Rechnungen an die von dem AG zum Zeitpunkt der Bestellung bekannt gegebenen Kommunikationsadressen gelten diesem als zugegangen.
- 4.6. Soweit nicht anders vereinbart, kann die Zahlung per Überweisung oder per Bankabbuchung erfolgen. Werden Rechnungen über das SEPA-Firmenlastschriftverfahren bezahlt, erhält der AG eine Vorabinformation zum Lastschrifteinzug (Pre-Notification) spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin. Diese Vorabinformation kann zugleich mit Übermittlung der einzuziehenden Rechnung als Bestandteil der Rechnung erfolgen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Rechnung per E-Mail verschickt wird.
- 4.7. Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, vom AN anerkannt oder mit der Hauptforderung des AN synallagmatisch verknüpft sind d.h. wenn es sich um Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

- 4.8. Der AG ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 4.9. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten, ist der AN berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen, Vorauszahlung, Barzahlung, Nachnahme oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und ausstehende Zahlungen unverzüglich fällig zu stellen. Weigert sich der Kunde Vorauszahlung, etc. zu leisten, ist der AN berechtigt, ohne weiteres und ohne, dass dem AG daraus irgendwelche Ersatzansprüche gegen den AN erwachsen, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der AG ist in diesem Falle verpflichtet, dem AN die tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen.

5. Anlieferung und Abholung von Behältern

- 5.1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Anlieferung/Abholung von Behältern an die/der vom AG angegebene/n Lieferadresse.
- 5.2. Angaben zu Liefer-/Abholterminen sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindlich vereinbart.
- 5.3. Der AG stellt sicher, dass zwecks Anlieferung und/oder Abholung von Behältern zu den vereinbarten Zeiten freier Zugang zum Stellplatz (Anfahrbarkeit) besteht, so dass Anlieferung und Abholung unverzüglich und ordnungsgemäß erfolgen können. Der AG sorgt für die gefahrlose Befahrbarkeit der Zufahrtswege zum Stellplatz mit Transportern mit einem Gesamtgewicht von bis zu ca. 40 t.
- 5.4. Bei von dem AG veranlassten Warte- und Stehzeiten bei Anlieferung oder Abholung eines Behälters von mehr als 60 Minuten ist der AN berechtigt, den aus der Verzögerung entstandenen Schaden im angemessenen Umfang zu berechnen.
- 5.5. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen/Abholungen gilt in Abweichung zu Ziffer 4.6 ADSp: Die Erstellung von Ausfuhrbegleitedokumenten (ABD) und sonstigen Zolldokumenten (z.B. bei der Importverzollung) erfolgt grundsätzlich durch den AG. Die Einholung von Transportgenehmigungen, sowie Eigenbegleitung erfolgt durch den AN. Die Erbringung der Leistungen erfolgt vorbehaltlich der Genehmigungserteilung durch die Behörden. Der Transport erfolgt nach Genehmigungserteilung. Die Zustellung der Behälter gemäß Angebot versteht sich exkl. evtl. erforderlicher Polizeibegleitung und VLM (verkehrslenkende Maßnahmen). Diese werden erforderlichenfalls nach Rücksprache mit dem AG gem. Auslage mit einem Aufschlag von +7,5% an den AG weiterbelastet. Zusätzliche Kosten, welche durch die Zollabfertigung (bspw. Zollbeschau, Einfuhrsteuern, etc.) entstehen, werden – soweit im Angebot nicht anders geregelt – gem. Auslage mit einem Aufschlag von +7,5% an den AG weiterbelastet. Dies bezieht sich bei Schiffstransporten ebenfalls auf evtl. anfallende Lagergelder im Abgangs- und Empfangshafen.

6. Anforderungen an den Stellplatz von Behältern

- 6.1. Der Stellplatz der Mietbehälter ist dem AN bekanntzugeben. Die Verbringung von Mietbehältern an einen anderen Ort als der Lieferadresse, insbesondere in das Ausland, ist ohne ausdrückliche Genehmigung des AG nicht zulässig und berechtigt den AG zur Kündigung aus wichtigem Grund.
- 6.2. Die Beschaffenheit des Stellplatzes muss so sein, dass der Untergrund ebenerdig, waagrecht und geeignet ist, um das Gewicht des Behälters inklusive Batterien von bis zu 4 t zu tragen und die Behälter gegen witterungsbedingte Einflüsse (wie z.B. Regen, Schnee) geschützt sind. Aufstellungsempfehlungen sind vom AN bei Bedarf einzuholen.

- 6.3. Die vorschriftsmäßige Sicherung der Behälter am Stellplatz obliegt dem AG. Stellplätze von Behältern, die sich im Eigentum des AN befinden, dürfen nur auf privatem, d.h. nicht öffentlich zugänglichem Gelände unbeaufsichtigt bleiben. Unbeaufsichtigte Stellplätze auf öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere ohne Beaufsichtigung durch gemäß Kapitel 1.3 ADR unterwiesenes Personal, sind u.a. aus gefahrgutrechtlichen Gründen nicht gestattet.

- 6.4. Der AG ist – soweit erforderlich – für die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung, der straßenrechtlichen Verpflichtungen und Verkehrssicherungspflichten (z.B. ausreichende Beleuchtung oder Kenntlichmachung) der Behälter auch auf dem eigenen Gelände verantwortlich.

7. Behandlung und Befüllung von Behältern

- 7.1. Der AG ist verpflichtet, die Behälter pfleglich zu behandeln sowie ihm bekannt gemachte Nutzungshinweise zu beachten. Die Behälter sind zu sichern, damit sie während der Standzeit nicht abhanden kommen, beschädigt oder über das mit der vertragsgemäßen Nutzung üblicherweise verbundene Maß hinaus verunreinigt oder abgenutzt werden.
- 7.2. Der AG ist verpflichtet, die Behälter nur für die in der Bestellung angegebenen Industriebatterien zu verwenden. Der AG hat die Verpackungsvorschriften im Zusammenhang mit Lagerung und Transport von Industriebatterien einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der Verpackungsvorschriften ist der AN berechtigt, die Abholung der Behälter zu verweigern. Gegebenenfalls müssen unzulässige Batteriemischungen an der Abholstelle, im Zwischenlager oder beim Verwerter auf Kosten des AG neu sortiert und separiert werden. Dadurch entstehende Leerfahrten, zusätzlicher Sortieraufwand oder ggf. Entsorgungskosten gehen zu Lasten des AG. Der AN ist auch berechtigt, nicht ordnungsgemäß befüllte Behältnisse kostenpflichtig zurückzuführen.
- 7.3. Der AN übernimmt ausschließlich die Abholung, den Transport und /oder die Verwertung derartiger Industriebatterien, die Gegenstand des vom AN bestätigten Angebots sind.
- 7.4. Im Falle der Übergabe anderer als der vereinbarten Produkte/Abfallart bzw. anderer als für den jeweiligen Behälter zugelassenen Abfallarten oder Batterien hat der AG die tatsächlichen Kosten der umweltgerechten Beseitigung oder Verwertung der Batterien zu zahlen, insbesondere auch etwaige Entsorgungskosten bei der Übernahmestelle.
- 7.5. Der AN ist berechtigt, bei Befüllung mit offensichtlich falschen Produkten / Abfallfraktionen, die Abholung und Entsorgung des Behälters zu verweigern und die Kosten des Abholversuchs (Anfahrtskosten) dem AG zu berechnen.

8. Haftung des Auftraggebers (Kunden)

- 8.1. Der AG bleibt auch nach Übergabe der Batterien an den Transportdienstleister „Verantwortlicher“ i.S.d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes („KrWG“). Der AN wird zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der übergebenen Batterien.
- 8.2. Der AG haftet für Schäden, die durch Beschädigung oder unsachgemäße Verwendung der Spezialbehälter entstehen, insbesondere durch Befüllung des Behälters mit nicht zugelassenen (falschen) Batterien oder durch Überschreitung des höchst zulässigen Gesamtgewichtes des Behälters, unsachgemäße Verpackung der Batterien. Der AG hat den AN hinsichtlich geltend gemachter Ansprüche schad- und klaglos zu halten.
- 8.3. Zuzüglich zum vereinbarten Entgelt hat der AG bei außergewöhnlicher Verunreinigung oder sonstiger Beschädigung eines Behälters des AN die tatsächlichen Kosten der Wiederherstellung des Behälters zu bezahlen.

9. Haftung des Auftragnehmers

9.1. Die ADSP 2017 enthalten in Ziffer 22 bis 27 Haftungsregelungen, die z.T. von den gesetzlichen Regelungen abweichen. Sie beschränken in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf 8,33 SZR/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg, sowie ferner je Schadenfall auf 1,25 Millionen Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Für den Bereich der verfügten Lagerung begrenzt Ziffer 24 ADSP 2017 die Haftung des Spediteurs für Güterschäden auf 8,33 SZR/kg, höchstens jedoch 35.000 Euro je Schadenfall. Besteht der Schaden des AG in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestands, ist die Haftung des Spediteurs abweichend vom Vorgenannten der Höhe nach auf 70.000 Euro pro Jahr begrenzt. Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist auf 35.000 Euro je Schadenfall begrenzt. In jedem Fall ist die Haftung des Spediteurs mit Ausnahme von Personenschäden und Schäden an Drittgut, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, bei einer verfügten Lagerung auf 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis begrenzt, bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

9.2. Ergänzend zu den ADSP und den Logistik-AGB und soweit in diesem Vertrag nichts abweichendes geregelt ist, haftet der AN gegenüber dem AG wie folgt:

- a) Für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden durch den AN, seine jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- b) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den AN, seine jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- c) soweit der AN, seine jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen den Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie übernommen haben;
- d) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bis zum gesetzlich vorgesehenen Höchstbetrag;
- e) soweit nicht ein Fall dieser Ziffer 1 a) bis d) vorliegt, haftet der AN gegenüber dem AG im Übrigen im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den AN, dessen jeweilige gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und beschränkt auf den typischer Weise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind hierbei solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Parteien stimmen überein, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden bei Sachschäden maximal € 5.000.000,00 und bei sonstigen Vermögensschäden maximal € 250.000,00 beträgt.

Eine weitergehende Haftung des AN ist ausgeschlossen.

10. Höhere Gewalt:

Bei einem Ereignis höherer Gewalt ist die davon betroffene Partei befreit, jene Pflichten, deren Erfüllung durch das Ereignis der höheren Gewalt unmöglich oder unangemessen geworden ist, für die Dauer seiner Wirkung zu erfüllen. Höhere Gewalt sind Ereignisse, die von außen eintreten und weder vorhergesehen noch durch vernünftiges Verhalten abgewendet werden können, wie z.B. hoheitliche Eingriffe, Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Seuchen, Streik, Aussperrung, gravierende Transportstörungen, z.B. durch Straßenblockaden, unverschuldete und unvorhersehbare Betriebsstörungen (z.B. durch Brand) oder der jeweiligen Partei nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen. Falls ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate andauert, können beide Partner den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Kündigungsfrist beenden. In einem solchen Fall bestehen keine Entschädigungs- oder Schadensersatzforderungen.

11. Geheimhaltung, Nennung des AG als Referenzkunde

- 11.1. Der AG verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen bzw. Kenntnisse, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem AN bekanntwerden, als Geschäftsgeheimnis zu wahren. Im Rahmen der Einschaltung von Dritten hat der AG den Dritten eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen. Der AG verpflichtet seine Beschäftigten, die mit der Durchführung dieses Vertrages vertraut sind, auch für die Zeit nach deren Ausscheiden, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu einer entsprechenden Geheimhaltung
- 11.2. Presseveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem AN sind nur nach gemeinsamer vorheriger Abstimmung und sofern beide Vertragspartner genannt sind zulässig.
- 11.3. Der AN ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, diesen als Referenzkunden zu benennen. Der AG kann seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern und eine einmal erteilte Zustimmung widerrufen. Im zweiten Fall bleibt der AN berechtigt, bereits erstelltes Werbematerial zu verbrauchen.
- 11.4. Die Angabe kann dabei auch online etwa auf der Unternehmenswebseite des AN, einschließlich der Darstellung des Firmenlogos des AG erfolgen. Der AG räumt dem AN zu diesem Zweck ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht hinsichtlich der hierfür erforderlichen Namens- und Markenrechte ein.

12. Datenschutz

- 12.1. Der AN wird die im jeweiligen Tätigkeitsgebiet einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere innerhalb Deutschlands die der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) als auch der sie ergänzenden nationalen deutschen Regeln, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einhalten.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1. Die Parteien vereinbaren die Geltung deutschen Rechts unter Ausschluss der Anwendung der Vorschriften des UN-Kaufrechts.
- 13.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit zulässig, Köln.
- 13.3. Vertragssprache ist Deutsch.

[Stand 27.10.2020]